

Regelung über die Ausbildung zum Helfer/zur Helferin im Gartenbau

Die Landwirtschaftskammer für das Saarland erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 05. November 2014 als zuständige Stelle nach § 9 Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie nach § 66 Abs. 1 BBiG in Verbindung mit § 79 Abs. 4 (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) folgende Regelung für die Ausbildung von behinderten Menschen zum Helfer/zur Helferin im Gartenbau.

Präambel

Die dauerhafte Eingliederung von Menschen mit Behinderung in Arbeit und Gesellschaft ist eine zentrale sozial- und bildungspolitische Aufgabe. Es ist dabei erforderlich, für die besonderen Bedürfnisse dieser heterogenen Personengruppe geeignete Maßnahmen zu entwickeln und einzusetzen. Vorrangiges Ziel bei allen Bemühungen, insbesondere von Jugendlichen mit Behinderungen, muss es sein, sie zu einem berufsqualifizierenden Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu führen.

Dieses Ziel ist auch dann zu verfolgen, wenn die Befähigung für einen allgemein anerkannten Ausbildungsberuf erst mit Hilfe ausbildungsvorbereitender und –begleitender Maßnahmen erreicht werden kann. Wenn die Ausbildung zum Gärtner/Gärtnerin trotz geeigneter Maßnahmen und Hilfen wegen Art und Schwere der Behinderung nicht möglich ist, kann diese Ausbildungsregelung Anwendung finden. Dadurch sollen Menschen mit Behinderung - entsprechend ihrer Neigungen und Fähigkeiten - Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und zum lebenslangen Lernen eröffnet werden.

§ 1

Personenkreis und Anwendungsbereich

(1) Diese Regelung gilt für Menschen mit Behinderung, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung im anerkannten Ausbildungsberuf Gärtner/Gärtnerin nicht absolvieren können. Dazu zählen erhebliche - nicht nur vorübergehende - körperliche, geistige und seelische Behinderungen, häufig verbunden mit Verzögerungen in der Entwicklung und Beeinträchtigung der Persönlichkeit.

(2) Die Zugehörigkeit zu dem unter (1) genannten Personenkreis ist im Einzelfall auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung festzustellen. Sie ist durch die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und

- von Stellungnahmen der zuletzt besuchten Schule, unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (Ärzte/Ärztinnen, Psychologen/Psychologinnen, Pädagogen/Pädagoginnen, Berater/Beraterinnen für Menschen mit Behinderung) aus der Rehabilitation und

- gegebenenfalls unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeiterprobung durchzuführen.

(3) Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge nach dieser Regelung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse erst dann ein, wenn das Ergebnis des Feststellungsverfahrens schriftlich bei der zuständigen Stelle vorliegt.

§ 2

Abschlussbezeichnung

Die Abschlussbezeichnung lautet Helfer/Helferin im Gartenbau.

Es kann zwischen den Fachrichtungen

1. Baumschule,
2. Friedhofsgärtnerei,
3. Garten- und Landschaftsbau,
4. Gemüsebau,
5. Obstbau,
6. Staudengärtnerei,
7. Zierpflanzenbau

gewählt werden.

Die Bezeichnung der Fachrichtung tritt ergänzend hinzu.

§ 3

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 4

Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Die Ausbildung kann in Betrieben privater und öffentlicher Arbeitgeber, Einrichtungen und Träger von Maßnahmen der beruflichen Ausbildung und Einrichtungen nach § 35 SGB IX erfolgen. Die erforderliche, besondere Betreuung der Behinderten muss in jedem Fall gewährleistet sein.

(2) In Bezug auf die Eignung der Ausbildungsstätte gilt die Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin vom 12. August 1997 (BGBl. I, Nr. 58, S. 2044) in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Darüber hinaus ist bei der Anerkennung der Ausbildungsstätte zu überprüfen, ob die im Ausbildungsrahmenplan geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten vermittelt werden können.

(3) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung des Menschen mit Behinderungen gerecht werden.

(4) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden. Nehmen die Ausbilderinnen/Ausbilder weitere betriebliche Aufgaben wahr, ist der Ausbilderschlüssel entsprechend den Empfehlungen des Arbeitskreises der zuständigen Stellen anzupassen.

§ 5

Eignung der Ausbilder

(1) Ausbilderinnen/Ausbilder, die im Rahmen der Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u.a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

(2) Anforderungsprofil

Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei

folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung nach SGB IX erfolgt.

(4) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens zwei Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen. Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 6

Struktur der Ausbildung

(1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 26 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb/mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.

(2) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Maßnahme erfolgt nicht.

§ 7

Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsbild

(1) Gegenstand der Ausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage 1a bis 7a und 1b bis 7b) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Gegenstand der Ausbildung zum Helfer im Gartenbau/zur Helferin im Gartenbau sind mindestens die folgenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten:

1. Der Ausbildungsbetrieb,
 - 1.1. Ausbildung,
 - 1.2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
 - 1.3. Mitgestalten sozialer Beziehungen,
 - 1.4. Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit;

2. Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung;
3. Betriebliche Abläufe,
 - 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen,
 - 3.2 Planen und Vorbereiten von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,
 - 3.3 betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge;
4. Böden, Erden und Substrate;
5. Kultur und Verwendung von Pflanzen,
 - 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,
 - 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,
 - 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte;
6. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe.

Gegenstand der Ausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. in der Fachrichtung Baumschule
 - 1.1 Kulturräume und Kultureinrichtungen,
 - 1.2 Anlage von Baumschulquartieren und Flächen für Containerkulturen,
 - 1.3 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
 - 1.4 Produktionsverfahren,
 - 1.5 Roden, Sortieren, Kennzeichnen und Lagern,
 - 1.6 Verkaufen;
2. in der Fachrichtung Friedhofsgärtnerei
 - 2.1 Kulturräume und Kultureinrichtungen,
 - 2.2 Vermehrung und Weiterkultur,
 - 2.3 Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern,
 - 2.4 Trauerbinderei und Dekoration,
 - 2.5 Verkaufen;
3. in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
 - 3.1 Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen,
 - 3.2 Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen,
 - 3.3 Herstellen von befestigten Flächen,
 - 3.4 Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen,
 - 3.5 Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten;
4. in der Fachrichtung Gemüsebau
 - 4.1 Produktionsräume und Produktionseinrichtungen,
 - 4.2 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
 - 4.3 Produktionsverfahren,
 - 4.4 Ernten, Aufbereiten und Lagern,
 - 4.5 Vermarkten;
5. in der Fachrichtung Obstbau

- 5.1 Anlegen von Obstpflanzungen,
- 5.2 Produktionsverfahren,
- 5.3 Ernten, Aufbereiten und Lagern,
- 5.4 Vermarkten;

- 6. in der Fachrichtung Staudengärtnerei
 - 6.1 Kulturräume und Kultureinrichtungen,
 - 6.2 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
 - 6.3 Produktionsverfahren,
 - 6.4 Auswählen und Aufbereiten,
 - 6.5 Verkaufen;

- 7. in der Fachrichtung Zierpflanzenbau
 - 7.1 Kulturräume und Kultureinrichtungen,
 - 7.2 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
 - 7.3 Produktionsverfahren,
 - 7.4 Ernten, Aufbereiten und Lagern,
 - 7.5 Verkaufen.

- 2. Arbeiten an der Pflanze durchführen,
- 3. Arbeiten mit der Pflanze durchführen,
- 4. Materialien und Werkstoffe be- und verarbeiten.

(5) In der schriftlichen oder mündlichen Prüfung sind in höchstens 90 Minuten (bei einer schriftlichen Prüfung) bzw. höchstens 45 Minuten (bei einer mündlichen Prüfung) Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten, zu bearbeiten:

- 1. Arbeiten an und mit der Pflanze,
- 2. Böden, Erden und Substrate,
- 3. Bau und Leben der Pflanze,
- 4. Erkennen und Benennen von Pflanzen,
- 5. Materialien und Werkstoffe,
- 6. Maschinen und Geräte,
- 7. allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt,
- 8. anwendungsbezogene Berechnungen.

§ 8

Zielsetzung und Durchführung der Ausbildung

(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass der/die Auszubildende zu einer sach- und fachgerechten Mitarbeit im Gartenbau befähigt wird. Dies ist auch in den Prüfungen nach den §§ 9 bis 16 nachzuweisen.

(2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Der/die Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere bzw. Art und Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 9

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1a bis 7a, Abschnitt I für das erste Ausbildungsjahr und in Abschnitt II unter den laufenden Nummern 3.1 und 4. Buchstabe a bis d für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist praktisch und nach Wahl des Prüflings schriftlich oder mündlich durchzuführen.

(4) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in höchstens drei Stunden zwei Aufgaben durchführen. Es kommen insbesondere in Betracht:

- 1. Bodenbearbeitung durchführen,

§ 10

Abschlussprüfung in der Fachrichtung Baumschule

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1a aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Ausbildung wesentlich ist. Sie wird praktisch und nach Wahl des Prüflings schriftlich oder mündlich durchgeführt.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in höchstens vier Stunden vier Prüfungsaufgaben durchführen. Der Prüfling soll zeigen, dass er die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten, und Fähigkeiten praxisbezogen anwenden kann. Sofern für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben Maschinen und Geräte eingesetzt werden, soll dem Prüfling Gelegenheit gegeben werden, diese vor der Prüfung kennen zu lernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden. Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- 1. Gehölze vermehren (z.B. Aussaat, Teilung, Steckholz, Sprossstecklinge, Wurzelschnittlinge, Abrisse, Ableger, Absenker),
- 2. Bodenbearbeitung und Bodenpflege durchführen (z.B. Graben, Hacken, Harken, Mulchen),
- 3. Erden und Substrate herstellen (z.B. Mischen),
- 4. Arbeiten mit der Pflanze durchführen (z.B. Topfen, Ausstellen, Aufschulen, Umpflanzen),
- 5. Arbeiten an der Pflanze durchführen (z.B. Stutzen, Schneiden, Formen, Binden, Stäben, Aufleiten, Anhäufeln, Abhäufeln),
- 6. Bewässerung und Düngung durchführen,
- 7. Gehölze roden, ballieren und versandfertig machen (z.B. Sortieren, Kennzeichnen, Verpacken),
- 8. Maschinen bedienen (z.B. zur Bodenbearbeitung, zur Kompostierung, zur Aufbereitung von Schnittgut, zum Transport),
- 9. Maschinen und Geräte pflegen und instandhalten;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendung einzubeziehen.

(3) In der schriftlichen oder mündlichen Prüfung sind in höchstens 120 Minuten (bei einer schriftlichen Prüfung) bzw. höchstens 60 Minuten (bei einer mündlichen Prüfung) Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten zu bearbeiten:

1. Bau und Leben der Pflanze,
2. Erkennen und Benennen von Pflanzen, Standortansprüche und Verwendung,
3. Vermehrung,
4. Arbeiten an und mit der Pflanze,
5. Böden, Erden und Substrate,
6. Bewässerung, Düngung und Pflanzenschutz,
7. Kulturräume und andere bauliche Anlagen,
8. Maschinen und Geräte,
9. Materialien und Betriebsmittel,
10. Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendung
11. allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt,
12. anwendungsbezogene Berechnungen.

(4) Soweit vorstehend nicht anders bestimmt ist, gilt die Verordnung über die Durchführung von Abschlussprüfungen in den anerkannten Ausbildungsberufen der Landwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

§ 11

Abschlussprüfung in der Fachrichtung Friedhofsgärtnerei

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 2a aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Ausbildung wesentlich ist. Sie wird praktisch und nach Wahl des Prüflings schriftlich oder mündlich durchgeführt.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in höchstens vier Stunden vier Prüfungsaufgaben durchführen. Der Prüfling soll zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten praxisbezogen anwenden kann. Sofern für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben Maschinen und Geräte eingesetzt werden, soll dem Prüfling Gelegenheit gegeben werden, diese vor der Prüfung kennen zu lernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden. Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1. Grabstätte für die Bepflanzung vorbereiten,
2. Grabstätte bepflanzen,
3. Grabpflegearbeiten durchführen,
4. Pflanzen vermehren (z.B. Aussaat, Teilung, Sprossstecklinge),
5. Arbeiten mit der Pflanze durchführen (z.B. Pikieren, Topfen, Ausstellen, Rücken, Pflanzen),
6. Arbeiten an der Pflanze durchführen (z.B. Stützen, Schneiden, Formen, Stäben, Aufbinden, Ausputzen),
7. Bewässerung und Düngung durchführen,
8. Gefäße bepflanzen,
9. Maschinen bedienen (z.B. zur Bodenbearbeitung, zur Erdaufbereitung, zum Transport, im Rahmen des Aushubs von Gräbern),
10. Maschinen und Geräte pflegen und instandhalten;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendung einzubeziehen.

(3) In der schriftlichen oder mündlichen Prüfung sind in höchstens 120 Minuten (bei einer schriftlichen Prüfung) bzw. höchstens 60 Minuten (bei einer mündlichen Prüfung) Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten zu bearbeiten:

1. Bau und Leben der Pflanze,
2. Erkennen und Benennen von Pflanzen, Standortansprüche und Verwendung,
3. Vermehrung,
4. Arbeiten an und mit der Pflanze,
5. Böden, Erden und Substrate,
6. Bewässerung, Düngung und Pflanzenschutz,
7. Grabstätten herrichten, pflegen und erneuern,
8. Maschinen und Geräte,
9. Materialien und Betriebsmittel
10. Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendung
11. allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt,
12. anwendungsbezogene Berechnungen.

(4) Soweit vorstehend nicht anders bestimmt ist, gilt die Verordnung über die Durchführung von Abschlussprüfungen in den anerkannten Ausbildungsberufen der Landwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

§ 12

Abschlussprüfung in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 3a aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Ausbildung wesentlich ist. Sie wird praktisch und nach Wahl des Prüflings schriftlich oder mündlich durchgeführt.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in höchstens vier Stunden vier Prüfungsaufgaben durchführen. Der Prüfling soll zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten praxisbezogen anwenden kann. Sofern für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben Maschinen und Geräte eingesetzt werden, soll dem Prüfling Gelegenheit gegeben werden, diese vor der Prüfung kennen zu lernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden. Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1. Planskizzen lesen und auf die Baustelle übertragen,
2. Bodenbearbeitung und Bodenpflege durchführen (z. B. Graben, Hacken, Harken, Mulchen, Abtragen, Auftragen, Transportieren, Formen, Lockern, Verdichten, Pflanzflächen oder Saatfläche vorbereiten, Pflanzgruben ausheben),
3. Rasenansaat durchführen,
4. Arbeiten mit der Pflanze durchführen (z. B. Gehölze pflanzen und verankern, Stauden pflanzen, transportieren, lagern, einschlagen),

5. Arbeiten an der Pflanze durchführen (z. B. Schneiden, Formen, Binden, Anhäufeln, Abhäufeln, Bewässern bzw. Bewässerungseinrichtungen bedienen),
6. Maschinen bedienen (z. B. zur Bodenbearbeitung, zur Aufbereitung von Schnittgut, zur Rasenpflege, zur Verdichtung, zur Betonherstellung, zur Steinbearbeitung),
7. Maschinen und Geräte pflegen und instandhalten,
8. Wege und Plätze herstellen (z. B. Herstellen von Tragschichten, Randbefestigungen einbauen, Herstellen von wassergebundenen Decken, Verlegen von Platten, Verlegen von Pflaster),
9. Bauwerke herstellen (z. B. Mauerwerk, Treppen, Rankvorrichtungen, Pergolen, Spielgeräte),
10. Entwässerungsmaßnahmen durchführen (z. B. Gräben bzw. Gruben ausheben, Entwässerungsrohre verlegen, Hof- bzw. Straßenabläufe einbauen);

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendung einzubeziehen.

(3) In der schriftlichen oder mündlichen Prüfung sind in höchstens 120 Minuten (bei einer schriftlichen Prüfung) bzw. höchstens 60 Minuten (bei einer mündlichen Prüfung) Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten zu bearbeiten:

1. Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen,
2. Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen,
3. Herstellen von befestigten Flächen,
4. Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen,
5. Bau und Leben der Pflanze,
6. Pflanzung von Gehölzen und Stauden,
7. Rasenansaat,
8. Bewässerung und Düngung, Pflanzenschutz,
9. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen,
10. Erkennen und Benennen von Pflanzen, Standortansprüche und Verwendung,
11. Maschinen und Geräte,
12. Materialien, Werkstoffe und Betriebsmittel,
13. Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendung
14. allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt,
15. anwendungsbezogene Berechnungen.

(4) Soweit vorstehend nicht anders bestimmt ist, gilt die Verordnung über die Durchführung von Abschlussprüfungen in den anerkannten Ausbildungsberufen der Landwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

§ 13

Abschlussprüfung in der Fachrichtung Gemüsebau

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 4a aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Ausbildung wesentlich ist. Sie wird praktisch und nach Wahl des Prüflings schriftlich oder mündlich durchgeführt.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in höchsten vier Stunden vier Prüfungsaufgaben durchführen. Der Prüfling soll zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten praxisbezogen anwenden kann. Sofern für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben Maschinen und Geräte eingesetzt werden, soll dem Prüfling Gelegenheit gegeben werden, diese vor der Prüfung kennen zu lernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden. Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1. Aussaaten zur Jungpflanzenanzucht oder Direktsaaten durchführen,
2. Bodenbearbeitung und Bodenpflege durchführen (z.B. Graben, Hacken, Harken, Mulchen),
3. Erden und Substrate herstellen (z.B. Mischen),
4. Arbeiten mit der Pflanze durchführen (z.B. Pikieren, Topfen, Pflanzen),
5. Arbeiten an der Pflanze durchführen (z.B. Schneiden, Stutzen, Aufbinden, Ausbrechen, Anhäufeln, Abhäufeln),
6. Bewässerung und Düngung durchführen,
7. Gemüse ernten und aufbereiten (z.B. Auswählen, Ausputzen, Sortieren, Kennzeichnen, Verpacken),
8. Maschinen bedienen (z.B. zur Bodenbearbeitung, zur Erdaufbereitung, zum Transport, im Rahmen der Ernte und Aufbereitung),
9. Maschinen und Geräte pflegen und instandhalten;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendung einzubeziehen.

(3) In der schriftlichen oder mündlichen Prüfung sind in höchstens 120 Minuten (bei einer schriftlichen Prüfung) bzw. höchstens 60 Minuten (bei einer mündlichen Prüfung) Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten zu bearbeiten:

1. Bau und Leben der Pflanze,
2. Erkennen und Benennen von Pflanzen, Standortansprüche und Verwendung,
3. Vermehrung,
4. Arbeiten an und mit der Pflanze,
5. Böden, Erden und Substrate,
6. Bewässerung, Düngung und Pflanzenschutz,
7. Produktionsräume und andere bauliche Anlagen,
8. Maschinen und Geräte,
9. Materialien und Betriebsmittel,
10. Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendung,
11. allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt,
12. anwendungsbezogene Berechnungen.

(4) Soweit vorstehend nicht anders bestimmt ist, gilt die Verordnung über die Durchführung von Abschlussprüfungen in den anerkannten Ausbildungsberufen der Landwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

§ 14

Abschlussprüfung in der Fachrichtung Obstbau

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 5a aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Ausbildung wesentlich ist. Sie wird praktisch und nach Wahl des Prüflings schriftlich oder mündlich durchgeführt.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in höchstens vier Stunden vier Prüfungsaufgaben durchführen. Der Prüfling soll zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten praxisbezogen anwenden kann. Sofern für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben Maschinen und Geräte eingesetzt werden, soll dem Prüfling Gelegenheit gegeben werden, diese vor der Prüfung kennen zu lernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden. Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1. Pflanzen vermehren,
2. Bodenbearbeitung und Bodenpflege durchführen (z.B. Graben, Hacken, Harken, Mulchen),
3. Arbeiten mit der Pflanze durchführen (z.B. Pflanzen, Einschlagen, Verankern),
4. Arbeiten an der Pflanze durchführen (z.B. Schneiden, Formen, Binden),
5. Bewässerung und Düngung durchführen,
6. Obst ernten und aufbereiten (z.B. Auswählen, Sortieren, Kennzeichnen, Verpacken),
7. Maschinen bedienen (z.B. zur Bodenbearbeitung, zum Transport, zur Aufbereitung von Schnittgut, im Rahmen der Ernte und Aufbereitung),
8. Maschinen und Geräte pflegen und instandhalten;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendung einzubeziehen.

(3) In der schriftlichen oder mündlichen Prüfung sind in höchstens 120 Minuten (bei einer schriftlichen Prüfung) bzw. höchstens 60 Minuten (bei einer mündlichen Prüfung) Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten zu bearbeiten:

1. Bau und Leben der Pflanze,
2. Erkennen und Benennen von Pflanzen, Standortansprüche und Verwendung,
3. Vermehrung,
4. Arbeiten an und mit der Pflanze,
5. Böden,
6. Bewässerung, Düngung und Pflanzenschutz
7. bauliche Anlagen,
8. Maschinen und Geräte,
9. Materialien und Betriebsmittel,
10. Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendung,
11. allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt,
12. anwendungsbezogene Berechnungen.

(4) Soweit vorstehend nicht anders bestimmt ist, gilt die Verordnung über die Durchführung von Abschlussprüfun-

gen in den anerkannten Ausbildungsberufen der Landwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

§ 15

Abschlussprüfung in der Fachrichtung Staudengärtnerei

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 6a aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Ausbildung wesentlich ist. Sie wird praktisch und nach Wahl des Prüflings schriftlich oder mündlich durchgeführt.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in höchstens vier Stunden vier Prüfungsaufgaben durchführen. Der Prüfling soll zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten praxisbezogen anwenden kann. Sofern für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben Maschinen und Geräte eingesetzt werden, soll dem Prüfling Gelegenheit gegeben werden, diese vor der Prüfung kennen zu lernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden. Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1. Stauden vermehren (z.B. Aussaat, Teilung, Sprossstecklinge, Wurzelschnittlinge),
2. Bodenbearbeitung und Bodenpflege durchführen (z.B. Graben, Hacken, Harken, Mulchen),
3. Erden und Substrate herstellen (z.B. Mischen),
4. Arbeiten mit der Pflanze durchführen (z.B. Pikieren, Topfen, Ausstellen, Rücken, Pflanzen),
5. Arbeiten an der Pflanze durchführen (z.B. Stutzen, Stäben, Aufbinden, Ausputzen),
6. Bewässerung und Düngung durchführen,
7. Stauden auswählen und aufbereiten (z.B. Auswählen, Sortieren, Kennzeichnen, Verpacken),
8. Maschinen bedienen (z.B. zur Bodenbearbeitung, zur Erdaufbereitung, zum Transport),
9. Maschinen und Geräte pflegen und instandhalten;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendung einzubeziehen.

(3) In der schriftlichen oder mündlichen Prüfung sind in höchstens 120 Minuten (bei einer schriftlichen Prüfung) bzw. höchstens 60 Minuten (bei einer mündlichen Prüfung) Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten zu bearbeiten:

1. Bau und Leben der Pflanze,
2. Erkennen und Benennen von Pflanzen, Standortansprüche und Verwendung,
3. Vermehrung,
4. Arbeiten an und mit der Pflanze,
5. Böden, Erden und Substrate,
6. Bewässerung, Düngung und Pflanzenschutz,
7. Kulturräume und andere bauliche Anlagen,
8. Maschinen und Geräte,
9. Materialien und Betriebsmittel,
10. Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendung,

11. allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt,
12. anwendungsbezogene Berechnungen.

(4) Soweit vorstehend nicht anders bestimmt ist, gilt die Verordnung über die Durchführung von Abschlussprüfungen in den anerkannten Ausbildungsberufen der Landwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

§ 16

Abschlussprüfung in der Fachrichtung Zierpflanzenbau

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 7a aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Ausbildung wesentlich ist. Sie wird praktisch und nach Wahl des Prüflings schriftlich oder mündlich durchgeführt.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in höchstens vier Stunden vier Prüfungsaufgaben durchführen. Der Prüfling soll zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten praxisbezogen anwenden kann. Sofern für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben Maschinen und Geräte eingesetzt werden, soll dem Prüfling Gelegenheit gegeben werden, diese vor der Prüfung kennen zu lernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden. Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1. Zierpflanzen vermehren (z .B. Aussaat, Teilung, Sprossstecklinge, Blattstecklinge),
2. Bodenbearbeitung und Bodenpflege durchführen (z.B. Graben, Hacken, Harken, Mulchen),
3. Erden und Substrate herstellen (z. B. Mischen),
4. Arbeiten mit der Pflanze durchführen (z.B. Pikieren, Topfen, Ausstellen, Rücken, Pflanzen),
5. Arbeiten an der Pflanze durchführen (z. B. Schneiden, Stutzen, Formen, Ausbrechen, Stäben, Aufbinden, Ausputzen),
6. Bewässerung und Düngung durchführen,
7. Zierpflanzen auswählen und aufbereiten, (zur Aufbereitung gehören z. B. Kennzeichnen, Verpacken)
8. Schnittblumen ernten und aufbereiten (z. B. Schneiden, Sortieren, Kennzeichnen, Verpacken).
9. Gefäße bepflanzen
10. Maschinen bedienen (z. B. zur Bodenbearbeitung, zur Erdaufbereitung, zum Transport),
11. Maschinen und Geräte pflegen und instandhalten;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendung einzubeziehen.

(3) In der schriftlichen oder mündlichen Prüfung sind in höchstens 120 Minuten (bei einer schriftlichen Prüfung) bzw. höchstens 60 Minuten (bei einer mündlichen Prüfung) Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten zu bearbeiten:

1. Bau und Leben der Pflanze,
2. Erkennen und Benennen von Pflanzen, Standortansprüche und Verwendung,
3. Vermehrung,
4. Arbeiten an und mit der Pflanze,

5. Böden, Erden und Substrate,
6. Bewässerung, Düngung und Pflanzenschutz,
7. Kulturräume und andere bauliche Anlagen,
8. Maschinen und Geräte,
9. Materialien und Betriebsmittel,
10. Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendung
11. allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt,
12. anwendungsbezogene Berechnungen.

(4) Soweit vorstehend nicht anders bestimmt ist, gilt die Verordnung über die Durchführung von Abschlussprüfungen in den anerkannten Ausbildungsberufen der Landwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

§ 17

Gewichtungsregelung

Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

Prüfung gemäß §§ 10 bis 16 jeweils nach Absatz 2 70 Prozent,

Prüfung gemäß §§ 10 bis 16 jeweils nach Absatz 3 30 Prozent.

Innerhalb der Prüfung jeweils nach Absatz 2 und Absatz 3 haben die Prüfungsaufgaben das gleiche Gewicht.

§ 18

Bestehensregelung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde. Sie ist nicht bestanden, wenn in der gesamten Prüfung mindestens eine der Leistungen mit "ungenügend" oder mehr als eine der Leistungen mit "mangelhaft" benotet worden ist.

(2) Auf Antrag des Prüflings ist die mit schlechter als "ausreichend" bewertete Prüfungsleistung nach den §§ 10 bis 16, jeweils Absatz 3, durch eine mündliche Prüfung von höchstens 30 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

§ 19

Bestehende Ausbildungsverhältnisse

Ausbildungsverhältnisse nach § 66 Berufsbildungsgesetz, die bei Inkrafttreten dieser Regelung bestehen, sind unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortzusetzen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am 01. August 2015 in Kraft.

Der Präsident der Landwirtschaftskammer
für das Saarland

Richard Schreiner

